

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 363.

Freitag, den 29. December.

1854.

Bekanntmachung.

Den bisherigen Tarif für die Benutzung des Lagerhofs haben wir einer Revision unterworfen. Wir machen diesen revidirten Tarif hierdurch mit dem Bemerkten bekannt, daß derselbe von und mit dem 1. Januar 1855 in Kraft tritt.
Leipzig, den 27. December 1854.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Tarif.

A.		2
I. Stättegeld für Benutzung der Lagerhofräume, Binden und sonstigen Auf- und Ablade-Utensilien beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von derselben abgehenden Waaren.		
Für eingehende Güter:		
a)	von rohem Tabak, Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Soda und Talg, so wie von allen trockenen Gütern, welche nach dem Zolltarife mit dem Eingangszolle von 15 Ngr. oder weniger für den Zollcentner belegt sind, jedoch mit Ausnahme der unter b. besonders genannten Artikel pr. Zollcentner	3
b)	von Wolle, Hopfen, Federn, Kork und Korkpfropfen, Karden, gleichviel ob steuerfrei oder zollpflichtig, pr. Zollcentner	5
c)	von allen andern unter a. und b. nicht genannten trockenen Gütern, welche mit mehr als 15 Ngr. für den Zollcentner an Eingangszoll belegt sind,	
aa)	wenn sie im freien Verkehr sich befinden pr. Zollcentner	5
bb)	wenn sie zollpflichtig sind pr. Zollcentner	4
d)	von allen nassen Gütern ohne Unterschied des Zollsaßes pr. Zollcentner	6
ei)	von Getreide und Rapsfaat pr. Scheffel	3
Für ausgehende Güter		
II. Waagegeld:		
Bei Annahme zur Niederlage wird das Gewicht der Güter ermittelt und tritt bei der Abmeldung von der Niederlage in der Regel keine abermalige Verwiegung ein, es sei denn, daß solche bei theilweiser Abnahme einer Partie, wegen mangelnder Gewichtsaufgabe des abgehenden Theils, erforderlich ist, oder vom Königl. Haupt-Steuer-Amte, oder dem Lagernehmer selbst beansprucht wird. Für die Verwiegung bei der Annahme, so wie für eine im Zollinteresse vom Königl. Haupt-Steuer-Amte erforderliche Gewichtsermittlung, ausgenommen Verwiegungen Schuß-Erlegung des Ausgangszolls oder wegen während der Lagerung vorgenommener Stürzungen		
Für jede Verwiegung, welche wegen Erlegung des Ausgangszolls oder wegen während der Lagerung vorgenommener Stürzung erfolgt, so wie für jede sonstige Gewichtsermittlung pr. Zollcentner		5
III. Assuranz-Prämie:		
a)	pr. 100 Thlr. Werth für die ersten 3 Monate ohne weitere Nebenspesen monatlich	5
b)	pr. 100 Thlr. Werth bei längerer Lagerfrist vom 4ten Monate an ohne weitere Nebenspesen monatlich	3
Die in der Werthangabe über Hundert überschießenden Thaler, so wie Beträge unter 100 Thlr., werden bei Berechnung der Prämie für volle Hundert Thaler gerechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Auf-lagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehen, kommen als volle Monate in Ansaß.		
IV. Lagermiethe:		
1)	für kurze Lagerung bis zur Dauer von zehn Tagen, den Tag der Auflagerung, so wie der Abnahme vom Lager voll eingerechnet, ohne Unterschied der Waarengattung, so lange es die Raumverhältnisse gestatten	
2)	für längere Lagerung monatlich:	
a)	von rohem Tabak, Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Soda und Talg, so wie von allen trockenen Gütern, welche nach dem Zolltarife mit dem Eingangszolle von 15 Ngr. oder weniger für den Zollcentner belegt sind, die unter b. genannten Artikel jedoch ausgenommen pr. Zollcentner	3
b)	von Wolle, Hopfen, Federn, Kork und Korkpfropfen, Karden, gleichviel ob steuerfrei oder zollpflichtig, pr. Zollcentner	5
c)	von allen andern unter a. und b. nicht genannten trockenen Gütern, welche mit mehr als 15 Ngr. für den Zollcentner an Eingangszoll belegt sind,	
aa)	wenn sie im freien Verkehr sich befinden pr. Zollcentner	5
bb)	wenn sie zollpflichtig sind pr. Zollcentner	4
d)	von allen nassen Gütern ohne Unterschied des Zollsaßes pr. Zollcentner	6
Soll gemischten Inhalts zahlen die Lagermiethe nach dem Saße der darin enthaltenen höchst tarificirten Waare. Lagerung im Schuppen oder im Freien nach Uebereinkunft.		
Bei Erhebung der Lagerhofgelder wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den Centner überschießende Pfunde unter 1/2 Centner gar nicht, 1/2 Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet. Thran, Haringe, Getreide, Rapsfaat und Hafer werden nicht verwogen und als Gewicht angenommen:		